

Gemeinde Putzbrunn
Lkr. München

Bebauungsplan Nr. 55
östlich der Rathausstraße

Planfertiger Planungsverband Außerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle - Arnulfstraße 60, 80335 München
Az.: 610/41/2-69 Bearb.: Stei

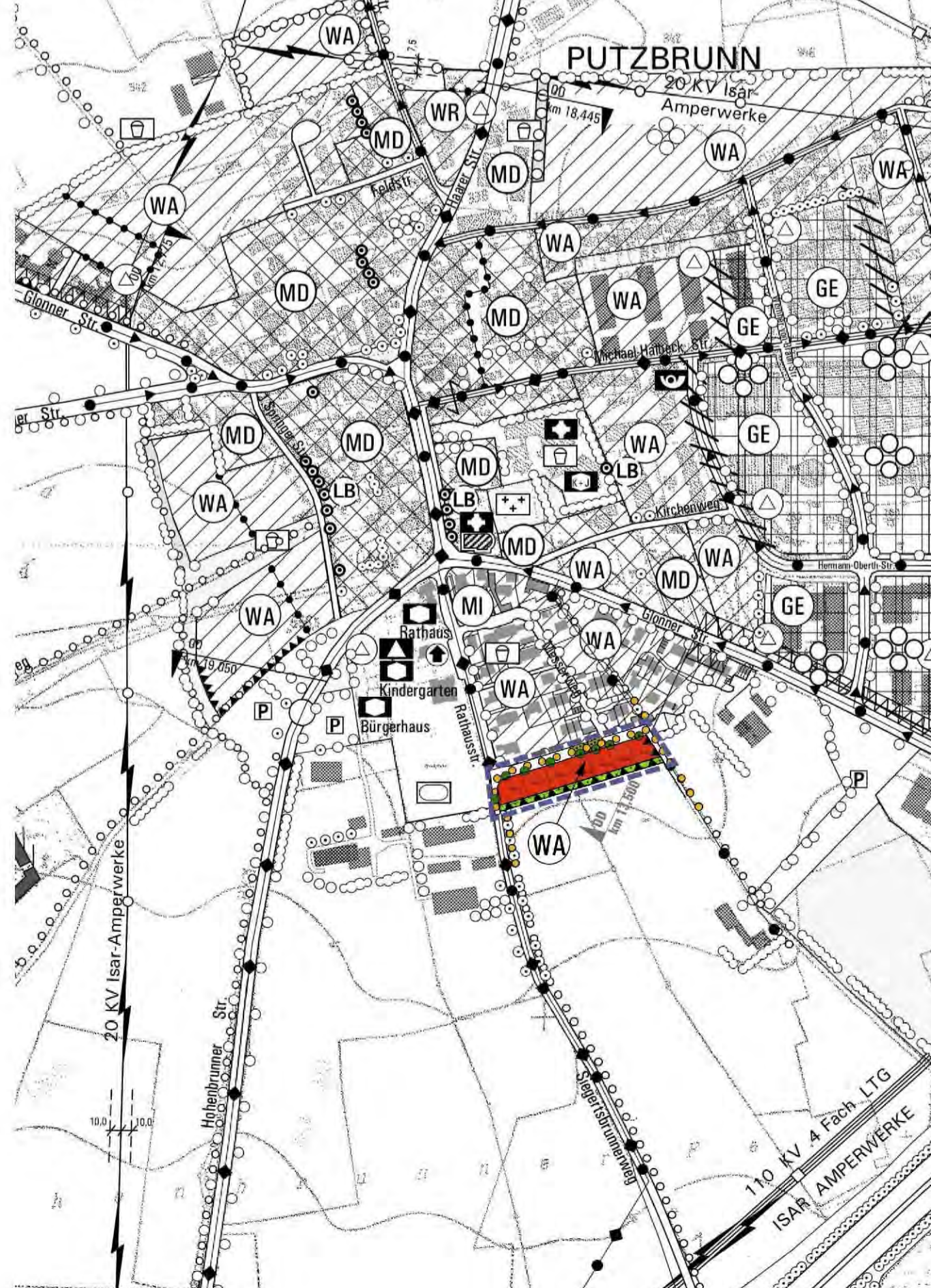
Grünordnung carpinus, Landschaftsarchitektur Digmayer
Krokusstraße 32, 80669 München

Plandatum 16.09.2011
14.02.2012

Die Gemeinde Putzbrunn erlässt aufgrund §§ 1 bis 4 und 8ff Baugesetzbuch -BauGB-, Art. 81 Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als

Satzung.

Übersicht M 1 : 5.000
17. FNP - Änderung der Gemeinde Putzbrunn
Fassung 28.02.2012 (Feststellungsbeschluss)
Plangrund: Zusammenzeichnung mit 1. bis 9. FNP-Änderung

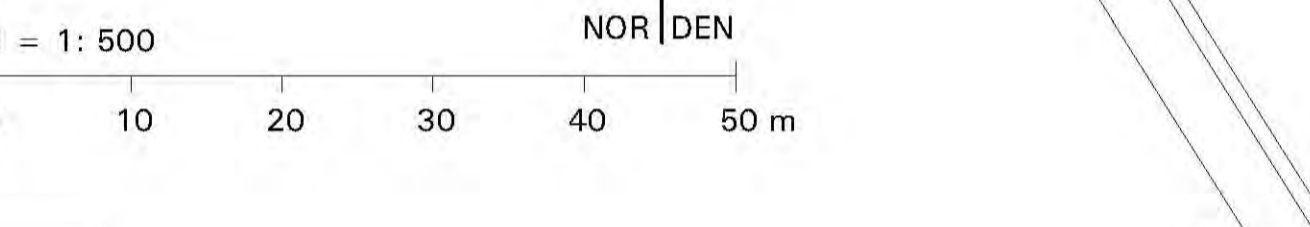


Dieser Bebauungsplan ändert in seinem Geltungsbereich einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 12 neu „Rathausstraße / Mesnerweg“ in der Fassung vom 19.12.2000. Dies betrifft den Straßenbereich der Rathausstraße und des Mesnerwegs im Süden des Geltungsbereiches des BP Nr. 12.

- A Festsetzungen**
1. Geltungsbereich
- 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- 1.2 Art der baulichen Nutzung
- 2.1 Das Bauland wird gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
- WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO**
- 2.2 Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.
- 2.3 Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind bis insgesamt max. 15 qm Grundfläche zulässig.
- 2.4 Gartengerätehäuschen sind bis max. 9 qm und nur im rückwärtigen Grundstücksbereich zulässig.
3. Maß der baulichen Nutzung
- 3.1 GR 165 höchstzulässige Grundfläche in qm, z.B. 165 qm
- 3.2 GF 330 höchstzulässige Geschossfläche in qm, z.B. 330 qm
- Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und ihrer Umfassungswände sind auf die höchstzulässige Geschossfläche nicht mit anzurechnen.
- 3.3 Die höchstzulässige Grundfläche gemäß Festsetzung A.3.1 darf durch Balkone, Freisitze, Terrassen abgesehen um max. 25 % überschritten werden.
- 3.4 Die Grundfläche eines Wintergartens sowie eines Wintergartens über Eck darf max. 25 qm betragen. Die zulässige Grundfläche gemäß Festsetzung A.3.1 und die zulässige Geschossfläche gem. Festsetzung A.3.2 darf mit dem Anbau eines Wintergartens um max. 25 qm überschritten werden.
- 3.5 Die höchstzulässige Grundfläche gemäß Festsetzung A.3.1 darf durch die Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um bis zu 80 % überschritten werden.
- 3.6 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze hier höchstens 2 Vollgeschosse zulässig

- 3.7 WH 6,50 höchstzulässige Wandhöhe in m, z.B. 6,50 m
Die Wandhöhe wird gemessen von der natürlichen Geländeoberkante bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (Oberkante der Dachfläche).
- 3.8 FH 8,40 höchstzulässige Firsthöhe in m, z.B. 8,40 m
Die Firsthöhe wird gemessen von der natürlichen Geländeoberkante bis zum Schnittpunkt Oberkante Dachhaut / First. Die Gebäude dürfen an keiner Stelle höher sein als der First; ausgenommen hiervon sind nur Kamine.
- 3.9 Für Wohngebäude als Einzelhaus sind max. 2 Wohneinheiten zulässig. Für Wohngebäude als Doppelhaus ist max. 1 Wohneinheit je Doppelhaushälfte zulässig.
4. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche
- 4.1 Baugrenze
- 4.2 nur Einzelhaus zulässig
- 4.3 nur Einzelhaus oder Doppelhaus zulässig
- 4.4 Im Umgriff des Bebauungsplans wird die offene Bauweise festgesetzt.
- 4.5 Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 der Bayerischen Bauordnung sind einzuhalten.
- 4.6 Die Höhe der Oberkante des Erdgeschoss - Rohfußbodens der Hauptgebäude darf maximal 0,30 m über der natürlichen Geländeoberfläche liegen.
5. Bauliche Gestaltung
- 5.1 Hauptfirstrichtung (gilt bei Garagen und Carports nur im Falle eines Satteldachs)
- 5.2 Als Dachform für das Hauptgebäude ist nur das Satteldach zulässig. Für Garagen und Carports sind das Satteldach und das begrünte Flachdach zulässig. Auf den Parzellen 1, 8 und 11 ist auch das Pultdach zulässig.
- 5.3 Die Dachneigungen der Satteldächer muss zwischen 25° und 35° betragen.
- 5.4 Doppelhäuser und aneinandergebaute Garagen und Carports sind hinsichtlich ihrer Dachneigung, Dachdeckung, Dachüberstände sowie Trauf- und Firsthöhe profilliech auszuführen.
- 5.5 Fassadengestaltung
- Alle Fassadenmaterial sind verputzte oder gestrichene Mauerflächen und Holz zulässig.

- 5.6 Dachaufbauten
- Zur Belichtung von Räumen im Dachgeschoss sind Dachlichtfenster allgemein und Dachgauben ab einer Dachneigung von 33° zulässig.
- Dachgauben dürfen eine Breite von 2,0 m im Außenmaß nicht überschreiten, ihr Abstand zum Ortsgang muss mindestens 2,0 m betragen. In der Summe dürfen die Dachgauben einer Dachseite max. 1/3 der Dachlänge betragen.
- Verschieden große Dachgauben auf einer Dachfläche sind unzulässig.
- Dacheinschnitte (Dachterrassen) sind unzulässig.
- 5.7 Anlagen zur Energiegewinnung und Energieeinsparung
- Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie sind - mit Ausnahme von Kleinwindkraftanlagen - zulässig. Von diesen Anlagen dürfen keine Lärmemissionen ausgehen.
- 5.8 Abgrabungen bzw. Abbockungen zur Belichtung von Räumen im Untergeschoss sind nur auf den straßenabgewandten Hausseiten und jeweils nur auf einer Gebäudeseite je Haus bzw. je Doppelhaushälfte zulässig. Die Tiefe der Abgrabung darf max. 1,5 m unter der Oberkante des natürlichen Geländes betragen, die Länge ist auf max. 1/3 der jeweiligen Fassadenlänge beschränkt.
6. Wintergärten / Terrassenüberdachungen
- 6.1 Je Einzelhaus bzw. je Doppelhaushälfte ist ein eingeschossiger Wintergarten zulässig. Anstelle eines Wintergartens sind auch in max. gleicher Größe Terrassenüberdachungen zulässig. (Zur Überschreitung der zulässigen GR und GF siehe Festsetzung A.3.4)
- 6.2 Die maximale Tiefe der Wintergärten beträgt 3,0 m.
- 6.3 Soweit die festgesetzten Bauräume durch die vorhandene Bebauung bereits ausgeschöpft sind, ist mit dem Anbau eines Wintergartens eine Überschreitung der Baugrenze bis zu einer max. Tiefe von 3,0 m zulässig.
- 6.4 Bei Doppelhäusern ist nur einseitiger Grenzsanbau zum Nachbardoppelhaus zulässig.
- 6.5 Die Abstandsflächen nach der BayBO sind - mit Ausnahme des einseitigen Grenzsanbaus bei Doppelhaushälften - einzuhalten.
- 6.6 Als Dachform für Wintergärten ist nur das Pultdach mit einer Neigung von 11°-15° zulässig.
- 6.7 Die maximale gartenseitige Wandhöhe darf 2,20 m nicht überschreiten.
- 6.8 Zusammenhängende Wintergärten bei Doppelhäusern sind profilliech auszubilden.



7. Verkehrsflächen
- 7.1 Straßenverkehrsfläche / Randstreifen mit Parkmöglichkeit, Grundstückszufahrten
- 7.2 verkehrsberuhigter Bereich
- 7.2 Straßenbegrenzungslinie
- 7.3 Gehwege
- 7.4 Parkplatz im öffentlichen Raum
- 7.5 Straßenbegleitgrün (Festsetzen nach Grünordnung)
8. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen
- 8.1 Fläche für Garagen und Stellplätze (Nebenanlagen)
- 8.2 Ga Garage
zulässig sind auch Carports
- 8.3 St Stellplatz
- 8.4 Grundstückszufahrten
- 8.5 Fläche mit Geh- und Fahrrecht dinglich zugunsten der Einfassungshecken nachfolgender der angrenzenden Garagenanlagen zu sichern.
- 8.6 Stellplätze und Garagenzufahrten sind in wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.
- 8.7 Vor Garagen muss eine 5 m tiefe Abstandsfläche zur öffentlichen Straßenbegrenzungslinie vorhanden sein. Dieses Maß darf für die Garagenflächen westlich der Parzelle 1 und östlich der Parzelle 11 entsprechend der Planzeichnung unterschritten werden. Die Flächen vor den Garagen dürfen zur öffentlichen Straße hin nicht eingefriedet werden, die Bodenoberkante muss höhengleich an die Straßenoberfläche angeschlossen werden.
- 8.8 Für die Ermittlung des Stellplatzbedarfs ist die jeweils gültige Stellplatzsatzung der Gemeinde Putzbrunn heranzuziehen.
9. Einfriedungen
- Straßenseitige Einfriedungen sind als Zäune mit senkrechter Lattung auszubilden. Sämtliche Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,10 m über Gelände nicht überschreiten.
- Mauern sind nicht zulässig.
- Zur Vermeidung tiergruppen-schädlicher Trennwirkungen sind durchgehende Zaunsockel nicht zugelassen.
- Zäune sind mit einer Bodenfreiheit von min. 10 cm auszuführen.

- Bäume 2. Wuchsordnung Pflanzqualität: H, 3xv, STU 18-20cm
- Acer campestre (Feldahorn)
 - Carpinus betulus (Hainbuche)
 - Crataegus monogyna (Weißdorn)
 - Prunus avium (Vogelkirsche)
 - Sorbus aucuparia (Eberesche)
 - Sorbus aria (Mehlbeere)
 - Sorbus terminalis (Elsbeere)
- Obstbäume lokaltypischer Sorten H, 3xv, STU 12-14
- Heimische Sträucher Pflanzqualität: 2xv, 4-5 Tr, 100-150
- Cornus mas (Kornelkirsche)
 - Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
 - Corylus avellana (Haselnuss)
 - Crataegus monogyna (Weißdorn)
 - Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
 - Ligustrum vulgare (Liguster)
 - Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
 - Prunus spinosa (Schlehe)
 - Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)
 - Ribes alpinum (Alpenjohannisbeere)
 - Rosa glauca (Hechtrose)
 - Sambucus nigra (Holunder)
 - Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
- 10.5.9 Artenausschluss
- Einfassungshecken nachfolgender Gehölzarten dürfen nicht gepflanzt werden:
- Chamaecyparis (Scheinzypresse)
 - Thuja (Lebensbaum)
- 11 Technische Versorgung / Abfallentsorgung
- 11.1 Fläche für Abfallentsorgung
hier: Standort für Bereitstellung der Abfallbehälter der Bauparzellen 4 bis 7
- 11.2 Versorgungsleitungen sind gebündelt, möglichst unter versiegelten Flächen, zu verlegen.
Erforderliche Schalt-, Verteiler- und Grundstücksanschlusskästen müssen bündig mit der Einfriedung auf Privatgrund errichtet werden.
12. Immissionsschutz
- 12.1 Schallschutzwand mit Schallschutzwand
gesamt Höhe min. 3,0 m,
bezogen auf die natürliche Geländeoberfläche
- 12.2 Im Bauvollzug hat der Entwurfsverfasser den baulichen Schallschutz gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau, Ausgabe Nov. 1989" zu gewährleisten.
Für alle schallbedürftigen Räume i.S. der Nummer 4, 1 der DIN 4109 ist in Abhängigkeit des maßgeblichen Lärmpegels das erforderliche Schalldämm-Maß nach Tabelle 8, 9 und 10 vorgenannter DIN Norm festzulegen. Es ist von Lärmpegelbereich III der Tabelle 8 der DIN 4109 auszugehen; die Außen-

10. Grünordnung
- 10.1 zu bepflanzende Fläche auf den Baugrundstücken - Fläche zur Anpflanzung heimischer Sträucher
- 10.2 vorhandene, zu erhaltende Bäume
- 10.3 zu pflanzende Bäume mit Standortfestlegung - Wuchsklasse 1
- 10.4 zu pflanzende Bäume ohne Standortfestlegung - Wuchsklasse 2
- 10.5 grünordnerische Textfestsetzungen
- 10.5.1 Pflanzbot: Sämtliche vorgeschriebene Pflanzungen sind mit den genannten Arten und Mindestgrößen der nachfolgenden Liste vorzunehmen.
- 10.5.2 Die festgesetzte räumliche Eingrünung ist mit heimischen Sträuchern lt. nachfolgender Artenliste vorzunehmen. Als Ortsrandgrün ist beidseits der Lärmschutzeinrichtung eine mindestens 2-reihige Hecke zu pflanzen, Pflanzabstand 1,5 m. Die verbleibenden Freiflächen der Baugrundstücke sind gärtnerisch zu gestalten.
- 10.5.3 Je privater Bauparzelle ist außerhalb der randlichen Eingrünung mindestens ein Laubbäum 2. Ordnung lt. nachfolgender Artenliste oder ein Obstbaum lokaltypischer Sorten zu pflanzen.
- 10.5.4 Das Straßenbegleitgrün an Rathausstraße und Mesnerweg ist durch Pflanzung von Strauchgruppen aus heimischen Arten zu gestalten.
- 10.5.5 Wände von Garagen und Nebengebäuden in Ausrichtung zu öffentlichen Verkehrsflächen sowie fensterlose Fassaden sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.
- 10.5.6 Die Gehölzpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der Gebäude folgenden Pflanzperiode (Frühjahr oder Herbst) vorzunehmen. Die Pflanzungen sind zu pflanzen und zu erhalten; ausgefallene Pflanzen sind nach Maßgabe des Bebauungsplanes in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
- 10.5.7 Bei Baumpflanzungen und Eingriffen an Bestandsbäumen muss eine durchwurzelbare Fläche von mindestens 9 qm verfügbar bleiben. In oder im direkten Umfeld von Belagsflächen ist daher der Wurzelraum mit verdichtbarem Substrat gem. ZTV-VegTra-Mü überfahrbar auszuführen.
- 10.5.8 Liste der Arten und Mindestpflanzgrößen:
- Bäume 1. Wuchsordnung Pflanzqualität: H, 3xv, STU 20-25cm
- Acer platanoides "Cleveland" (Spitzahorn)
 - Tilia cordata "Greenspire" (Winterlinde)

- bauteile des Wohngebäudes müssen ein resultierendes Bauschalldämm-Maß von R'w, res = 35 dB aufweisen.
Im Bauvollzug (auch Freistellungsverfahren) ist seitens des Entwurfsverfassers der Schall- bzw. Immissionsschutz grundsätzlich nachzuweisen und sicherzustellen. Bei maßgeblichen Außenlärmpegeln (vgl. DIN 4109) von gleich oder höher 61 dB(A) ist der Nachweis zwingend.
- 12.3 Für zum Lüften notwendige Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern sind schallgedämmte Belüftungseinrichtungen oder vergleichbare Maßnahmen vorzusehen. Die Einrichtung darf die Schalldämmung der Gebäudeaußenhaut nicht mindern.
13. Vermessung
- 13.1 Maßzahl in Metern, hier 15,00 Meter
- B Hinweise**
1. bestehende Grundstücksgrenze
2. vorgeschlagene Grundstücksteilung
3. vorhandene Haupt- und Nebengebäude
4. Flurnummer, hier Flurstück Nr. 210/9
5. Erdgas-Versorgungsleitung DN 150
- Die vorhandene Überdeckung der Erdgasversorgungsleitung darf sich durch bauliche Maßnahmen und durch Geländemodellierungen nicht verändern. Geplante Baumaßnahmen dürfen nur nach vorheriger örtlicher Einweisung in den Leitungsbestand durch die Aufgabungskontrolle der Stadtwerke München begonnen werden.
6. Bei Baugenehmigungsverfahren ist darauf zu achten, dass die grundsätzlichen allgemeinen Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes eingehalten werden.
7. Die Mülltonnenboxen oder Mülltonnenboxen müssen so aufgestellt werden, dass sie sich direkt an der für das Müllfahrzeug befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche befinden.
Da das Müllfahrzeug nicht in die Rathausstraße einfahren kann, müssen die Bewohner der Bauparzellen 4 bis 7 am Abholort ihre Abfallbehälter im Einmündungsbereich in der dafür ausgewiesenen Fläche (siehe Festsetzung A.11.1) an der Rathausstraße aufstellen. Je Anwesen ist mind. ein Restmüllbehälter vorzusehen. Die Nutzung einer Biotonne wird empfohlen.
8. Niederschlagswasser darf nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Es ist entsprechend den bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern.
Die Zufahrten, Wege und Stellflächen sollten in wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt werden, um den natürlichen Wasserkreislauf möglichst zu erhalten.

- Vorrang ist eine breitflächige Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers von Dächern und sonstigen Flächen unter Ausnutzung der Reinigungswirkung der belüfteten Oberbodenzone anzustreben (Müdenversickerung). Wenn eine flächenhafte Versickerung in Versickerungsanlagen nicht möglich ist, kann Niederschlagswasser nach Vorreinigung auch über andere Versickerungsanlagen, insbesondere Rigolen, Sickerrohre oder -schächte, versickert werden.
9. Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein.
10. Das Abwasser ist im Trennsystem abzuleiten. Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vor Fertigstellung anzuschließen. Die Grundstücksversorgungsanlagen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986) erstellt werden. Sickerschächte sind nach dem ATV Arbeitsblatt A 138 zu bemessen und zu errichten. Die Eindringtiefe soll die Tiefe von 5 m nicht überschreiten.
11. Bei baulichen oder sonstigen Veränderungen des Geländes ist der Oberboden vor Baubeginn jeder Maßnahme abzuheben, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verrottung zu schützen. Die Zwischenlagerung muss in Maximalhöhe der Mieten von 1,5 m erfolgen, die Mieten dürfen nicht befahren werden. Eine Vermischung von Bodenarten ist zu vermeiden, der Wiedereinbau vorhandenen Bodens ist erwünscht.
12. Die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen ist, sofern diese auf ortsübliche Weise und nach guter fachlicher Praxis erfolgt, ohne Einschränkung zu dulden. Mit Immissionen durch landwirtschaftliche Nutzung ist auch an Sonn- und Feiertagen zu rechnen.
13. Der Kronen- und Wurzelbereich zu erhaltender Bäume in oder im direkten Umfeld von neu herzustellenden Verkehrsflächen ist durch geeignete Maßnahmen nach RAS-LP4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftsgestaltung: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) und DIN 18920 (Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen:
- Abgrabungen im Kronenbereich sind soweit möglich zu unterlassen
 - wenn diese nicht vermeidbar sind, ist nach schonendem Materialausbau ein luft- und wasserdurchlässiges, gem. ZTV VegTraMü geeignetes Substrat aufzubringen. Durch Anfahren gefährdete Bäume im Randbereich der Fahrbereiche sind mit einem Anfahrerschutz zu versehen.
14. Zur Sicherstellung der Freiflächengestaltung ist mit dem Bauantrag ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan gem. Art. 7 BayBO vorzulegen, der aus den Festsetzungen dieses Bebauungsplans zu entwickeln ist.
15. Als Klettergehölze werden folgende Arten in Pflanzgröße Co. 5l 60-100 vorgeschlagen:
- Parthenocissus quinquefolia (Wilder Wein)
 - Parthenocissus tricuspidata „Green Spring“ (Wilder Wein)
 - Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie)
- für Rankgerüste und Seile:
- Clematis montana rubens (Anemonenwaldrebe)
 - Lonicera heckrottii „Goldflame“ (Geldrotes Geißblatt)
 - Lonicera henryi (Immergrünes Geißblatt)
 - Kletterrosen
16. Bei der Pflanzung von Bäumen ist ein Mindestabstand von 2,50 m vor vorhandenen und geplanten Ver- und Entsorgungsleitungen einzuhalten. Wird dieser Abstand unterschritten, sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.
17. Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans zu Tage kommen, unterliegen der Meldepflicht gem. Art. 8 BayDSchG und sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt München unverzüglich bekannt zu machen.
18. Das Plangebiet ist aufgrund der unmittelbaren Autobahnnahe erheblichen Lärmimmissionen ausgesetzt. Es ist aufgrund des einfachen Verkehrsärms mit Überschreitungen der Orientierungswerte für ein Allgemeines Wohngebiet (Beiblatt 1 zu DIN 18005, Teil 1) zu rechnen.
Ggf. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen hat der Maßnahmenträger auf seine Kosten vorzunehmen.
Hinsichtlich der Lärmschutzmaßnahmen bestehen keine Erstattungs- bzw. Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Bayern oder dessen Behörden.

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Bau- und Umweltausschuss am 26.07.2005 und am 31.03.2009 gefasst und am 26.09.2011 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger zum Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 16.09.2011 hat in der Zeit vom 04.10.2011 bis 07.11.2011 stattgefunden. Am 18.10.2011 hat eine Informationsveranstaltung zum Bebauungsplan-Entwurf stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 16.09.2011 hat in der Zeit vom 04.10.2011 bis 07.11.2011 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Bauausschuss am 14.02.2012 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 14.02.2012 hat in der Zeit vom 04.04.2012 bis 11.05.2012 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 14.02.2012 hat in der Zeit vom 04.04.2012 bis 11.05.2012 stattgefunden (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 14.02.2012 wurde vom Bauausschuss am 12.06.2012 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Maßnahmen: Planzeichnung zur Maßnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit.
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger: München, den 09.10.2012
(Planungsverband Außerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde: Putzbrunn, den 11.10.2012
(Edwin Klostermeier, Erster Bürgermeister)

Putzbrunn, den 10.07.2012
(Edwin Klostermeier, Erster Bürgermeister)

Putzbrunn, den 07.01.2013
(Edwin Klostermeier, Erster Bürgermeister)